**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Neubau B 7, Verlegung nördlich Frohburg“**

Handelnd in Bundesauftragsverwaltung hat der Freistaat Sachsen, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Straßenbauverwaltungen der Freistaaten Thüringen und Sachsen planen die verkehrsgerechte Erweiterung bzw. Verlegung der B 7 zwischen Altenburg und Frohburg in mehreren Teilabschnitten.

Gegenstand des beantragten Bauvorhabens ist die Verlegung der B 7 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zwischen der Landesgrenze zu Thüringen und dem Anschluss an die Maßnahme „Neubau der BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg – Borna, Anschlussstelle Frohburg“.

Die geplante Ausbaustrecke umfasst im Bereich des Freistaates Sachsen eine Länge von 6,333 km.

Die Baustrecke der B 7 befindet sich in der Stadt Frohburg (Gemarkungen Eschefeld und Benndorf). Landschaftspflegerische Maßnahmen sind auch außerhalb des Stadtgebietes Frohburg (Gemarkungen Kohren, Linda) in der Stadt Geithain (Gemarkung Syhra), der Stadt Böhlen (Gemarkung Zehmen), der Stadt Borna (Gemarkung Wyhra) sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Wermsdorf (Landkreis Nordsachsen, Gemarkung Wermsdorf) vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da es sich um ein Neubauvorhaben handelt, der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Landesdirektion Sachsen das Entfallen einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit als zweckmäßig erachtet.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage |
| **Teil A** | **Vorhabensbeschreibung** |
| 1 | Erläuterungsbericht mit Anlagen |
| **Teil B** | **Planteil** |
| 2 | Übersichtskarte |
| 3 | Übersichtslageplan |
| 4 | Übersichtshöhenplan |
| 5 | Lagepläne |
| 6 | Höhenpläne |
| 8 | Lagepläne der der Entwässerungsmaßnahmen  |
| 99.19.29.39.4 | Landschaftspflegerische MaßnahmenMaßnahmenübersichtspläne Maßnahmenlagepläne MaßnahmenblätterTabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation |
| 1010.110.2 | GrunderwerbGrunderwerbsplanGrunderwerbsverzeichnis |
| 11 | Regelungsverzeichnis |
| 12 | Widmung, Umstufung, Einziehung |
| **Teil C** | **Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen** |
| 14 | StraßenquerschnittErmittlung der Belastungsklassen und des BefestigungsaufbausRegelquerschnitte  |
| 15 | Bauwerksskizzen  |
| 17 | Immissionstechnische Untersuchungen |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen |
| 1919.019.119.219.2.119.2.219.3.2 | Umweltfachliche UntersuchungenTextteil LBPBestand- und KonflikteNATURA 2000-VerträglichkeitsprüfungFFH-VP Wyhraaue und Frohburger StreitwaldSPA-VO Eschefelder TeicheArtenschutzfachbeitrag |
| 20 | Geotechnischer Bericht |
| **D** | **Nachweise** |
| 21 | Sonstige Gutachten21.1 Hydraulische Berechnung Wyhrabrücke21.2 Gutachten über Tausalzbelastung |
| 22 | Verkehrstechnische Untersuchung |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18
Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019**

in der Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Breite Straße 2, 04617 Treben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Bundesstraßen einsehbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **3. Januar 2020**, schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04017 Leipzig oder bei der Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Breite Straße 2, 04617 Treben, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

 Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet  oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG). Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG in Verbindung mit
§ 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach
§ 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

 a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde ist,

 b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

c) weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen bis einschließlich 5. November 2019 eingereicht werden können.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (🢡 Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.